



COVID-19-Schutzkonzept für die Gemeinde Steinach

Gültig ab 7. Januar 2021

Maskenpflicht

Der Bundesrat hat am 18. Dezember 2020 die Covid-19-Verordnung vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (SR 818.101.26) angepasst. Dabei wurden die Massnahmen aufgrund der steigenden Fallzahlen erneut verschärft.

Seit dem 19. Oktober 2020 sind im öffentlichen Raum spontane Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen verboten.

Masken müssen in Innen- und Aussenbereichen von öffentlichen Einrichtungen und Betrieben getragen werden, wie zum Beispiel in Läden, Veranstaltungsorten, Restaurants und Märkten. Im Freien müssen Masken in belebten Fussgängerbereichen von urbanen Zentren und Dorfkernen getragen werden. Sobald es im öffentlichen Raum zu einer Ansammlung von Personen kommt, bei der der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann (z.B. stark frequentierten Strassen, Plätze und Parkanlagen), muss man ebenfalls Masken tragen.

Restaurants und Bars sowie öffentliche Einrichtungen wie Museen, Bibliotheken, Zoos, botanische Gärten und weitere Sport- und Freizeiteinrichtungen werden ab 22. Dezember 2020 geschlossen.

Private Anlässe in der Familie oder mit Freunden in privaten Räumen bzw. Örtlichkeiten sind weiterhin auf 10 Teilnehmende begrenzt.

Öffentliche Veranstaltungen sind verboten (Ausnahmen siehe unten). Zudem gilt für öffentlich zugängliche Einrichtungen & Betriebe eine Sperrstunde von 19.00 bis 06.00 Uhr sowie die Schliessung an Sonn- und Feiertagen (Ausnahme im Bereich Sport/Kultur für Kinder & Jugendliche /U16).

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Steinach ist Betreiberin verschiedener Anlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept gemäss Art. 4 der oben erwähnten Verordnung vor. Dieses Schutzkonzept regelt den gesamten Betrieb der öffentlich zugänglichen Einrichtungen der Gemeinde. Dazu zählen:

- Gemeindeverwaltung
- Gemeindesaal
- Turnhalle
- Betriebsgebäude Sportanlage Bleiche
- Theoriesaal Feuerwehrdepot

Die Primarschule erlässt für den Betrieb auf dem Schulareal ein eigenes Schutzkonzept. Die öffentlich zugänglichen Anlagen von Seebad und Bootshafen sind in den Wintermonaten geschlossen, soweit es sich nicht um Gastrobetriebe handelt. Für diese gelten wiederum besondere Vorschriften.

Im Lebensraum Gartenhof gelten zum Schutz der Bewohner besondere Vorschriften. Für das Bistro Gartenhof gelten die minimalen Schutzvorschriften dieses Konzepts, die Hausleitung kann weitergehende Schutzmassnahmen verlangen.

Hinweis: Unter Vereine sind nachstehend auch die vereinsähnlichen Organisationen gemeint. Der Begriff «Aktivität» umfasst alle Tätigkeiten (Besuch der Gemeindeverwaltung, von Veranstaltungen, Trainings, Proben, Unterricht, usw.).

2. Zielsetzung

Ziel der Gemeinde Steinach ist die Aufrechterhaltung des Betriebes soweit möglich. Es wird eine möglichst einfache und einheitliche Umsetzung der (angepassten) COVID-19-Verordnung vom 19. Juni 2020 angestrebt. Dabei setzt die Gemeinde Steinach in hohem Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Anlagen.

3. Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

3.1 Allgemeines

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten:

- **In allen Situationen: Personen mit Krankheitssymptomen sollen zu Hause bleiben und sich testen lassen;**
- **schweizweite Maskenpflicht beachten;**
- **Distanz halten:** Bei der Anreise, beim Eintreten in die Gebäude, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen und bei der Rückreise ist der 1.5 m-Abstand, soweit möglich, zwischen den Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:** Vor und nach der Aktivität die Hände gründlich mit Seife waschen. Bei den Eingängen in die Gebäude stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Falls weder die Abstände eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können, müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen aufgenommen werden. Wird eine Person positiv auf das neue Coronavirus getestet, ist dadurch sichergestellt, dass sämtliche engen Kontakte dieser Person rückverfolgt werden können (Contact Tracing). Dabei müssen Betreiber resp. Veranstalter folgendes einhalten:
 - Information der anwesenden Personen zur Erhebung und Verwendungszweck der Kontaktdaten
 - Auf Anfrage: Weiterleitung der Kontaktdaten an die kantonalen Behörden
 - Aufbewahrung der Kontaktdaten während 14 Tagen und anschliessende Vernichtung der Daten

Allgemeine Weisung des Bundesrates:

Massnahmen des Bundes gegen das Coronavirus

6.1.2021

Schweizweit gilt:

 <p>Geschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Restaurants und Bars • Discos und Tanzlokale • Kulturbetriebe • Sportanlagen • Freizeiteinrichtungen 	 <p>Ausgedehnte Maskenpflicht</p>
 <p>Beschränkte Kapazität und Öffnungszeiten für Läden</p>	 <p>Regeln für Skigebiete</p>
 <p>Verbot von Veranstaltungen</p>	 <p>Fernunterricht an Hochschulen</p>
 <p>Private Treffen mit max. 10 Personen</p>	 <p>Gemeinsamer Gesang nur in Familie und Schule</p>
 <p>Treffen im öffentlichen Raum mit max. 15 Personen</p>	<p>Empfehlungen:</p>  <p>Bleiben Sie zu Hause</p>
 <p>Max. 5 Personen bei Sport und Kultur</p>	 <p>Homeoffice</p>
 <p>Ausnahmen für unter 16-Jährige (Sport/Kultur)</p>	 <p>Zwei-Haushalte-Regel</p>

In bestimmten Kantonen gelten strengere Regeln



Kontakte reduzieren



Handhygiene beachten



Maske tragen



Abstand halten



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

12.10.2020 10:00:00

Personenzahlbeschränkung

Es gilt ein allgemeines und grundsätzliches Verbot mit folgenden Ausnahmen:

- Versammlung politischer Körperschaften/ politische & zivilgesellschaftliche Kundgebungen > Bsp. Unterschriftensammlung
- Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung mit bis zu 50 Personen;
- Verhandlungen vor Schlichtungs- und Gerichtsbehörden;
- Religiöse Veranstaltungen mit bis zu 50 Personen;
- Bestattungen im Familien- und engen Freundeskreis;
- Veranstaltungen, die nach Artikel 6d (Bildungseinrichtungen) erlaubt sind;
- Veranstaltungen ohne Publikum in den Bereichen Sport und Kultur nach den Artikeln 6e und 6f Absätze 2 und 3;
- Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis nach Absatz 2 (private Veranstaltung max. 10 Personen)

Allgemeine Bestimmungen

Freizeit- und Sportbetriebe inkl. Fitnesszentren und Sporteinrichtungen werden geschlossen. Alle Einzel- und Gruppentrainings in den entsprechenden Innenräumen sind untersagt. Einzelsportarten, die draussen ausgeführt werden (wie Joggen, Langlauf, Radfahren etc.) sowie Gruppentrainings bis maximal 5 Personen im freien Gelände bleiben gestattet (Sportarten mit Körperkontakt ausgenommen).

Zulässig bleibt die Nutzung von Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Kultur und Sport für Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag. Wettkämpfe sind verboten.

Folgendes ist zu beachten:

Erwachsene dürfen kleine Kinder, die nicht selbstständig eine Sportanlage besuchen können, in die Anlage begleiten, aber selber keinen Sport treiben. Sie dürfen sich ausschliesslich beim Bringen und Abholen der Kinder in der Sportanlage aufhalten – während des Kindertrainings haben sie die Anlage zu verlassen.

- ➔ Zusammengefasst: Die Sporthalle/Sportanlage bleibt lediglich für den Trainingsbetrieb der Kinder/U-16 Jugendlichen uneingeschränkt geöffnet. Der allgemeine Trainingsbetrieb (sowohl Einzel- als auch Gruppentrainings) für Ü16 und Erwachsene ist nach wie vor nicht gestattet!

3.4 Reinigung / Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung. Die Abstandsregelungen sollen beim Umziehen und beim Duschen bestmöglich berücksichtigt werden.
- Dort, wo kein Zugang zu warmem Wasser besteht, stellt die Gemeinde Desinfektionsmittel zur Verfügung. Die Anlagen werden im ordentlichen Rahmen gereinigt.

3.5 Kommunikation / Ergänzende Massnahmen

Auf den Anlagen wird mit (BAG-)Plakaten an die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.

4. Verantwortung

4.1 Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung der Richtlinien und Schutzkonzepte obliegt den Nutzerinnen und Nutzern. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

4.2 Informationspflicht der Vereine und Organisationen

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Nutzerinnen und Nutzer detailliert über ihr Schutzkonzept, sofern ein solches notwendig ist, informiert sind und dieses einhalten. Die Nutzerinnen und Nutzer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich. Die Vereine müssen ihre Schutzkonzepte der Gemeinde für bewilligungspflichtige Veranstaltungen einreichen.

5. Kontrolle und Durchsetzung

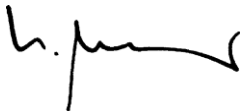
Es können Kontrollen erfolgen. Das Schutzkonzept mit der Präsenzliste müssen auf Verlangen vorgelegt werden. Den Anweisungen des Anlagenpersonals ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals können Personen von der Anlage weg-gewiesen werden. Im Wiederholungsfall kann Strafanzeige erhoben oder die Nut-zungserlaubnis für die Anlagen per sofort und für alle folgenden Belegungen ent-zogen werden.

6. Kommunikation

Die Gemeinde Steinach informiert die Vereine per E-Mail über dieses Schutz-konzept. Die Öffentlichkeit wird über die Website der Gemeinde Steinach informiert.

Steinach, 7. Januar 2021

GEMEINDERAT STEINACH



Michael Aebisegger
Gemeindepräsident



Reto Schneider
Gemeinderatsschreiber